

„Schwein“ in der Überschrift durchgestrichen

Boulevard-Zeitung: Sonst gibt es Ärger mit dem Presserat

„Justiz lässt dieses Schwein laufen“ überschreibt eine Boulevardzeitung einen Bericht über die Freilassung eines wegen Kindesmissbrauchs verurteilten Mannes aus der Sicherheitsverwahrung. In der Überschrift ist das Wort „Schwein“ durchgestrichen und mit dem Vermerk „Schwein darf (...) nicht schreiben, sonst gibt es Ärger mit dem Presserat“ überschrieben. Ein Blogger sieht den Betroffenen in seiner Menschenwürde, seinem Persönlichkeitsrecht und seiner Ehre mit der Bezeichnung „Schwein“ verletzt. Zudem sei die Berichterstattung unangemessen sensationell. Schließlich werde der falsche Eindruck erweckt, als sei der Zeitung die Verwendung der Bezeichnung „Schwein“ bereits vor der Veröffentlichung vom Presserat untersagt worden. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, dass sie unter Hinweis auf die Beschwerdeordnung und bereits mehrfach mitgeteilte Gründe auch diese Beschwerde als missbräuchlich einschätze. Zur Sache werde man sich daher nicht äußern. (2008)

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Missbrauch des Beschwerderechts nach Paragraph 2, Absatz 1, der Beschwerdeordnung. Inhalt der Beschwerde ist ein presseethisches Anliegen, aufgrund dessen die Prüfung im Beschwerdeausschuss geboten ist. Die Zeitung hat im vorliegenden Fall gegen Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) verstoßen. Die Bezeichnung „Schwein“ ist wie wirklich geschrieben zu werten, da das durchgestrichene Wort klar zu erkennen ist. Diese Gleichsetzung eines Menschen mit einem Tier verletzt seine Menschenwürde. Die Zeitung wird der Verantwortung, die die Presse hat, mit dieser Veröffentlichung nicht gerecht. Es verletzt das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex, wenn eine Zeitung eine Bezeichnung in der vorliegenden Form verwendet, obwohl sie offensichtlich Zweifel daran hat, ob ein Begriff aus ethischer Sicht verwendet werden kann. (BK1-280/08)

Aktenzeichen: BK1-280/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung